

Gartenordnung (GO)

des Ersten Kleingartenvereins Bad Tabarz e.V.

Diese Gartenordnung regelt die Arbeit des Kleingartenvereins in seiner Gesamtheit, seiner einzelnen Gartenanlagen und der Mitglieder des Vereins untereinander und ist ein untrennbarer Bestandteil der Satzung des Ersten Kleingartenvereins Bad Tabarz e.V.

Abschnitt A - Allgemeine Bestimmungen

1. Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen in ihrer Gesamtheit der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger und den Mitgliedern des Vereins. Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf einer vielseitigen Ebene. Dieses zu regeln und zu garantieren erfordert, nach Rechtsnormen zu handeln.
2. Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeit und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme.
3. Zum Zweck des Kleingartenvereins, seiner Anlagen und der einzelnen Kleingärten gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindrucks sowie deren sinnvolle Nutzung. Dies geschieht unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlagen geltenden Bestimmungen sowie der Klärung aller auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis sowie der Mitgliedschaft im Kleingartenverein stehen.
4. Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit, in Ausnahmefällen auch bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes, der Zutritt zum Garten zu gestatten.
5. Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus den abgeschlossenen Verträgen mit den Grundstückseigentümern oder in Bebauungsplänen der Kommune gemacht wurden, sind auch für den Pächter des Kleingartens verbindlich.

Abschnitt B - Besondere Bestimmungen

§ 1 – Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Gartens

1. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst gem. § 1 Abs. 1 BKleingG
 - die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und
 - die Erholungsnutzung.
2. Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur mit Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern oder ähnlichem bepflanzen.

3. Der 1/3-Teilung der Fläche des Kleingartens muss bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden:
 - ein Teil Nutzgarten (Obst- und Gemüseanbau),
 - ein Teil Ziergarten (für Ziersträucher und Blumen)
 - ein Teil Erholungsraum (für Laube, Freisitz, Rasen)
4. Bei der Bepflanzung seines Gartens sowie der Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten. Äste, Zweige oder Anpflanzungen, die für den Nachbarn schädigend oder störend sind, sind zu beseitigen. Die richtige Pflege der Kompostanlage verhindert Fäulnis und unangenehme Gerüche. Naturdünger wie Mist und Jauche dürfen nur so ausgebracht werden, dass Geruchsbelästigungen weitestgehend vermieden werden.
5. Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch ansprechend zu gestalten, muss aber dabei immer die kleingärtnerische Nutzung gewährleisten.
6. Mit der Nutzung eines Kleingartens übernimmt der Pächter die Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt.
7. Die Lagerung von Müll, Abfällen, Gerümpel und ähnlichem ist in der Parzelle nicht gestattet. Die Entsorgung von Abfällen ist in der Kommunalordnung geregelt.
8. Die Anpflanzung von hochwachsenden Laub- und Nadelgehölzen ist im Kleingarten nicht zulässig. In bestehenden Anlagen ist vom Vorstand bindend festzulegen, welche großen Bäume im Interesse der Anlage zu erhalten sind. Störende Bäume sind in der Regel nicht zu dulden. Bäume, die nicht in das Bild der Anlage gehören, sind spätestens beim Pächterwechsel vom abgebenden Pächter auf seine Kosten zu roden. Auf fremdem Boden angepflanzte Bäume haben keinen Bestandsschutz.
9. Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten. In der Nähe von Kinderspielplätzen oder im öffentlichen Bereich der Anlagen ist die Anpflanzung nicht gestattet. (siehe auch Anlage 1)

§ 2 – Tierhaltung

1. Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 (1) Bundeskleingartengesetz und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt.
2. Die durch eine Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossenen Kleintierhaltungen können nach § 20a Bundeskleingartengesetz weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei einem Pächterwechsel nicht auf den Nachfolgenden über.
3. Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren, insbesondere Ziergeflügel, Zwerg- und Kleinrassen von Hühnern und Kaninchen und Bienen kann durch den Vorstand auf Antragstellung im Einzelfall und mit Auflagen gestattet werden. Die Errichtung von Ausläufen, Volieren u.ä. ist genehmigungspflichtig. Die Auflagen werden vom Vorstand auf Einhaltung überwacht. Alle Kleintiere sind so zu halten, dass Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in den anderen Gärten anrichten können. Für Schäden aus der Tierhaltung ist der Halter verantwortlich.

4. Die Haltung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht gestattet. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde oder Katzen sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen.

§ 3 – Umwelt- und Naturschutz

1. Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche die persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt und trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten und der Kommune bei.
2. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen und verbessert werden.
3. Das Schneiden von Hecken und ähnlichem ist nur außerhalb der Brut- und Nistzeit der Vögel vom 15.03. bis 20.06. jeden Jahres gestattet.
4. Gartenabfälle, Laub und sonstige kompostierfähige Abfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Eine Ablagerung außerhalb der Anlage ist nicht gestattet.
5. Das Verbrennen von Abfällen ist durch die Kommunalordnung der Gemeinde Bad Tabarz verboten.
6. Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Die Unkraut- und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Natürliche Auszüge von z.B. Brennnessel, Schachtelhalm oder Asiatischer Riesenknöterich (jedoch kein Anbau, sh. Anlage 1) sind gut wirksam, umweltfreundlich, preisgünstig und leicht herzustellen. Ist eine Anwendung von chemischen Mitteln nicht zu vermeiden, ist diese so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten können und keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Die Karenzzeiten der eingesetzten Mittel sind zu beachten. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn vom Einsatz zu unterrichten.

§ 4 – Errichtung von Baulichkeiten und deren Genehmigungsverfahren

1. Der Bau einer Gartenlaube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim Vorstand des Vereins einzureichen. Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Das Gleiche gilt für Um- und Anbauten, wenn dadurch eine Vergrößerung der Gartenlaube erreicht wird. Der Standort der Laube und die Abstände zu Wegen und Nachbargärten sind im Anlagenplan festzulegen.
2. Baulichkeiten, die vor 1990 nach Recht und Gesetz gebaut wurden, haben Bestandsschutz. Für die Neuerrichtung von Gartenlauben ist der § 3 Bundeskleingartengesetz anzuwenden. Ein zweiter Baukörper ist nicht zulässig.

3. Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Dauerndes Wohnen stellt jedoch eine Zweckentfremdung dar und ist nicht gestattet. War dies einem Kleingärtner vor dem 03.10.1990 erlaubt, so genießt diese Erlaubnis Bestandsschutz. Die Erlaubnis geht bei einem Pächterwechsel nicht auf den neuen Pächter über. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Feuerstätten (Öfen, Herde, Kamine und dergleichen) sind durch den Bezirksschornsteinfeger prüfen, genehmigen und überwachen zu lassen. Beim Betrieb der Feuerstellen ist eine Belästigung anderer Pächter zu vermeiden. Die Verantwortung dafür und für den Brandschutz trägt der Pächter.
5. Die Neuerrichtung ortsfester Swimmingpools ist nicht gestattet.
6. Feuchtbiotope und Zierteiche dürfen maximal 4 m² Oberfläche haben.
7. Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 12,0 m² Grundfläche und 2,5 m Höhe können auf Antrag errichtet werden.

§ 5 – Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen

1. Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege und Außenanlagen zu pflegen. Die Pflege der Außenanlage erfolgt in einer Breite von ca. 1 Meter, ist Teil der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit und wird als solche berücksichtigt. Die Pflege der Innenwege wird jeweils zur Hälfte von den anliegenden Gärten erledigt.
2. Nicht verpachtete Parzellen sind im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit in Pflege zu nehmen. Die dazu notwendigen Arbeiten werden von den Obleuten in den Anlagen koordiniert.
3. Die Errichtung und Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Vorstand abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen. Maximalkosten und Leistungen für die Außenumzäunung werden durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.
4. Das Befahren der Kleingartenanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Durch Vorstandsbeschluss können in den einzelnen Anlagen Ausnahmen gemacht werden. In diesen Fällen ist grundsätzlich mit dem Kfz nur in Schrittgeschwindigkeit (also unter 10 km/h) zu fahren, äußerste Rücksichtnahme zu üben, Staubentwicklung zu vermeiden und das Hupen zu unterlassen. Die Kfz-Wäsche, Ölwechsel, Reparaturen und dergleichen sind in den Gartenanlagen nicht gestattet. Abstellplätze für Kfz in den Parzellen sind nicht gestattet. Wenn das Parken auf den Wegen in den Anlagen erlaubt ist, dürfen keine Beeinträchtigungen und Behinderungen für andere entstehen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
5. Das Befahren mit schweren Fahrzeugen, z.B. zu Anlieferungen in eine Parzelle, ist nur nach dem Frostaufbruch gestattet. Bei Schäden haftet der Pächter bzw. der Fahrzeugführer oder Halter.

§ 6 – Gemeinschaftsarbeit

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Derzeit beträgt der Umfang fünf Arbeitsstunden pro Parzelle und Jahr. Änderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Die Ableistung der Gemeinschaftsarbeit für eine Parzelle kann nach Absprache mit dem Obmann auch stellvertretend durch ein Familienmitglied o.ä. erfolgen. Versicherungsschutz durch den Verein besteht jedoch nur für Vereinsmitglieder. Die Arbeitsleistung wird dann auf eigene Gefahr erbracht. Bei Eintritt eines Schadensfalles ist die private Unfall- oder auch Haftpflichtversicherung zu bemühen.
3. Durch die Obleute der einzelnen Anlagen werden entsprechende Arbeitseinsätze koordiniert und mittels Aushang bekanntgegeben.
Bei größeren Projekten kann Gemeinschaftsarbeit auch anlagenübergreifend abgeleistet werden, um andere Gartenanlagen zu unterstützen und das Vereinsleben zu stärken.
4. Die Erfassung der Gemeinschaftsarbeit erfolgt mittels jährlichen Stundenzettels. Die Ausgabe des Stundenzettels erfolgt durch den Obmann zu Beginn jedes Gartenjahres. Durch die Pächter sind die Stundenzettel mit den abgeleisteten Arbeitsstunden eigenverantwortlich dem Obmann bis spätestens 31. Oktober des Jahres zur Abrechnung vorzulegen.
5. Die Ausgleichszahlung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist im § 2, Abs. 4 der KFZO geregelt.
6. Bei Ableistung von mehr als im Absatz 1 festgelegten Arbeitsstunden erfolgt durch den Verein keine Vergütung. Die Übertragung der Mehrleistung auf das Folgejahr oder auf einen anderen Parzellennutzer ist nach Absprache mit dem Obmann möglich.

§ 7 – Allgemeine Festlegungen

1. Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigen kann.
2. Das Betreiben von Maschinen und Geräten mit Lärmemission, z.B. von Motorrasenmähern, -Sägen, -Häckslern und anderen lärm erzeugenden Geräten, von Phonogeräten und dergleichen ist nur unter Einhaltung der Lärmschutzverordnung, Kommunalverordnung und der Einhaltung der vom Verein mit Beschluss festgelegten Ruhezeiten möglich.
3. Die Ruhezeiten in den Gartenlagen sind vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres einzuhalten.
4. Zu vermeiden ist ruhestörender Lärm montags bis freitags vor 7.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und ab 19.00 Uhr. Samstags gelten abweichend folgende Zeiten: vor 7.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und ab 17.30 Uhr. An Sonntagen und Feiertagen gelten die Ruhezeiten ganztägig.
5. In den einzelnen Anlagen können durch Mehrheitsbeschluss und im Rahmen der Gemeindegatsatzung andere Zeiten festgelegt werden.

§ 8 – Gültigkeit der Gartenordnung, Schlussbestimmungen

1. Diese Gartenordnung mit den Anlagen 1 und 2 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.05.2017 mehrheitlich beschlossen und tritt damit in Kraft.
2. Die bis dahin bestandene Fassung ist nicht mehr gültig

Anlage 1 zur Gartenordnung

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen:

- Zwergmispel (*Cotoneaster*)
- Weißdorn (*Crataegus*)
- Feuerdorn (*Pyracantha*)
- Eberesche (*Sorbus*)
- Glanzmispel (*Stranvaesia* syn. *Photinia*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Haferschlehe (*Prunus insititia*)
- Gemeiner Bocksdorn (*Lycium barbarum*)
- Hopfenklee (*Medicago lupulina*)
- Hahnenfußarten (*Ranunculus acris*)
- Weißklee, Inkarnatklee (*Trifolium*)
- Weißer Steinklee (*Melilotus albus*)
- Gift-Wacholder (*Juniperus sabina*)

Auswahl von Pflanzen, die im Kleingarten auf Grund von Giftigkeit oder Wuchsform nicht gepflanzt oder geduldet werden sollten:

- Aronstab
- Beifußblättrige Ambrosie (wg. sehr hoher allergener Pollenemmission)
- Pfaffenhütchen
- Riesenbärenklau
- Riesenknöterich (Japanischer- und Sachalin-Knöterich)
- Tollkirsche
- Eibe
- und weitere Giftpflanzen.

Raum für persönliche Notizen:

Anlage 2 zur Gartenordnung

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

Pflanzenart	Reihenentfernung (in Meter)	Abstand in der Reihe (in Meter)	Mindestgrenzabstand (in Meter)
Johannisbeere rot u. weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche u. Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Apfel Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Apfel Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum		4,00
Birne Niederstamm bis 60 cm	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00
Birne Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum		4,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	3,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel u. andere kleinkronige Baumformen			2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren in Spalierziehung rankend	2,00	2,00	1,00
aufrecht stehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze			2,50
Hecken			1,50
Komposthaufen			0,80